

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2013/2014

Ausgegeben am 16.01.2014

23. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

35. Verordnung des Rektorats zur pädagogischen Eignungsprüfung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens für das Lehramt an Schulen an der Abteilung für Musikpädagogik Salzburg

35. Verordnung des Rektorats zur pädagogischen Eignungsprüfung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens für das Lehramt an Schulen an der Abteilung für Musikpädagogik Salzburg

Das Rektorat hat in seiner Sitzung vom 15. Jänner 2014 auf der Grundlage des § 63 Abs. 12 iVm § 63 Abs. 1 Z 5a UG 2002, die pädagogische Eignungsprüfung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens für das Lehramt an Schulen an der Abteilung für Musikpädagogik Salzburg für das WS 2014/15 wie folgt festgelegt.

Rektorat

Verordnung des Rektorats zur pädagogischen Eignungsprüfung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens für das Lehramt an Schulen an der Abteilung für Musikpädagogik Salzburg

Präambel

Ergänzend zu den Curricula betreffend Lehramt an Schulen an der Abteilung für Musikpädagogik Salzburg wird gemäß § 63 Abs. 12 iVm § 63 Abs. 1 Z 5a UG 2002 die pädagogische Eignungsprüfung wie folgt geregelt.

Die Feststellung der pädagogischen Eignung erfolgt im Rahmen der Zulassungsprüfung.

§ 1. Verfahren

Die pädagogische Eignungsprüfung an der Universität Mozarteum Salzburg für das Lehramt Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung ist mehrphasig gestaltet:

1. Ausfüllen eines Onlinefragebogens
<http://www.cct-austria.at/index.php?action=1&texttyp=3&zielgruppe=0&lokalisierung=AT-GER>
2. Vorlage eines Motivationsschreibens zur Studienwahl Lehramt Musikerziehung/Lehramt Instrumentalmusikerziehung - circa eine DIN-A4 Seite.
3. Gestaltung einer Unterrichtssequenz von maximal 15 Minuten (musikbezogene Gruppenarbeit mit einer Kleingruppe - circa 8 Personen - von Mitbewerbern und Mitbewerberinnen). Hier sollen die eigenen musikpädagogischen Stärken aufgezeigt werden. Das Thema wird von der Prüfungskommission vorgegeben.
4. Gespräch mit der Prüfungskommission auf Basis des Motivationsschreibens und der Unterrichtssequenz.

§ 2. Kompetenzen

Folgende allgemein-pädagogischen Kompetenzen sollen durch die Prüfung beurteilt werden:

- Fähigkeit eine Gruppe zu motivieren;
- Fähigkeit eine Gruppe zu führen;
- Kommunikationsfähigkeit;
- Flexibilität im Umgang mit situativen Herausforderungen;
- Einfühlungsvermögen;
- Fähigkeit Lob und Kritik in adäquater Weise zu vermitteln;
- Reflexionsbereitschaft des eigenen Tuns;
- Bereitschaft persönliche Interessen und Begabungen mit dem angestrebten Berufsbild zu verbinden;
- realistische Einschätzung von eigenen Stärken und Schwächen.

§ 3. Beurteilung

Die pädagogische Eignung wird durch die Prüfungskommission festgestellt. Für eine positive Beurteilung sind mindestens 16 Punkte von 25 Punkten notwendig.

§ 4. Assessment-Verfahren

Ergänzend wird für die zum Studium zugelassenen Studierenden im 1. Semester integriert in die Lehrveranstaltung *Einführung in die Musikpädagogik* ein Assessment-Verfahren durchgeführt. Jede/r Studierende erhält die Möglichkeit, professionell begleitet, individuelle Fähigkeiten und Fertigkeiten aufzuspüren und zu benennen. Das Ziel dieses *Development Centers* ist einerseits die Erhebung von Stärken und Schwächen und andererseits eine Definition der Entwicklungspotenziale und damit verbunden die Skizzierung von studienrelevanten Schwerpunktsetzungen. In einem Abschlussgespräch erhält jede/r Studierende ein individuelles Empfehlungsschreiben, das als Ausgangspunkt für die Erarbeitung persönlicher Lernziele gesehen wird. Weitere (Beratungs-) Gespräche in der Mitte des Studiums und bei der Abschlussprüfung dienen der Weiterentwicklung und Entfaltung eines beruflichen Selbstkonzeptes, das in einem Life-Long-Learning kontinuierlich erweitert werden soll.

§ 5. In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt mit dem der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Rektorat